

Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 1 Geltung

Alle unsere Lieferungen und Einkäufe erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Liefer-, Leistungs- und Einkaufsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner gelten nicht. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Diese Liefer-, Leistungs- und Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Bedingungen bedarf.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Eine Bestellung ist für eine Woche bindend. Wir können diese Bestellung nach unserer Wahl innerhalb von 1 Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware annehmen.

Soweit Angestellte der Firma mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer des Verkäufers.

§ 3 Preise

- Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Alle zusätzlichen Kosten (Verpackung, Transport, Versicherungen) werden separat in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.
- Liegt zwischen dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der Lieferung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten, so sind unsere am Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreise auch dann maßgebend, wenn bei Vertragsabschluss andere Preise vereinbart wurden. Eine Preiserhöhung wird dabei über das Maß, in dem zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Materialpreis-, Beschaffungs-, Herstellungs-, Lieferungs-, Lohn- und Energiekosten, Steuererhöhungen gestiegen sind, nicht hinausgehen.

§ 4 Lieferung und Lieferkosten

- Wir sind zu für den Besteller zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Da eine exakte Einhaltung der Liefermenge wegen der unterschiedlichen Qualität und Größe der Rohteile nicht immer gewährleistet werden kann, sind wir zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Menge berechtigt.
- Vereinbarte Liefertermine sind eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin einem Frachtführer oder der zur Versendung bestimmten Person oder Firma übergeben wurde oder versandbereit gemeldet ist.
- Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn der Versand nicht vom Erfüllungsort aus erfolgt. Ohne bestimmte Vorschrift wird die Versendungsart nach bestem Ermessen gewählt, dabei aber eine Verantwortung für billigste Beförderung nicht übernommen. Etwaige vom Besteller gewünschte Versicherung geht zu dessen Lasten.
- Lieferfristen werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber nicht verbindlich, auch soweit sie während der Abwicklung des Auftrags auf Mahnung zur Lieferung hin angegeben werden. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit Lieferverzögerung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- Sind wir an der Einhaltung von Leistungsfristen aufgrund von uns nicht zu vertretender Ereignisse höherer Gewalt gehindert, so verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist angemessen.
- Versandfertig gemeldete Ware, deren vertraglicher Liefertermin eingetreten ist, muss

sofort abgerufen und abgenommen werden, anderenfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern.

7. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so wird beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet.

8. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Als Schadenersatz rechnen wir pauschal 30% des Bestellpreises ohne Abzüge.

9. Die unter vorgenanntem Punkt genannten Pauschalen gelten nicht, wenn der Besteller nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Bei Nachweis können auch wir höhere Kosten und Schäden geltend machen.

10. Der Lieferanspruch ruht, solange der Besteller die bis zum Liefertermin fälligen Rechnungen nicht bezahlt hat.

11. Bei Lieferungen ins Ausland gelten ergänzend die jeweils gültigen Vorschriften der INCOTERMS.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Sämtliche Rechnungen sind in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits 31 Tage nach der Lieferung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung bzw. Arbeiten steht.

2. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz ohne Nachweis zu verlangen, die sofort fällig sind. Bei entsprechendem Nachweis ist ein höherer oder niedrigerer Verzugszins zu berechnen.

3. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, sind wir berechtigt, weitere offene Forderungen sofort fällig zu stellen. Wir behalten uns dann vor, nur nach Begleichung aller offenen Forderungen oder nach Erhalt entsprechender Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft) oder per Nachnahme zzgl. Nachnahmekosten oder nach Vorauskasse zu liefern.

4. Bei Zahlungsverzug können wir verlangen, dass Zahlungen mit befreiender Wirkung nur noch an einen von uns zu benennenden Dritten erfolgen können.

5. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen und wegen Gegenansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn diese nicht bestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger

Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt für uns, wenn der Wert des von uns gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist, als der Wert der nicht uns gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Besteller uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des uns gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Fall der unteren Warenvermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit uns nicht gehörender Ware. Soweit wir nach diesem Paragraph (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwahrt der Besteller sie für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderung. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

4. Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der gemäß diesem Paragraph (Einkommensvorbehalt) an uns abgetretenen Forderung befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber den Abnehmern verlangen.

6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den

Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzung des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

9. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 7 Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an die Bahn, einen Spediteur oder den Empfänger selbst, geht die Gefahr auf den Besteller über.

§ 8 Gewährleistung

1. Bei Mängelansprüchen des Bestellers steht uns in jedem Fall das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung (Neuleistung) zu. Das Verlangen des Bestellers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Uns ist für die Nacherfüllung eine Frist von 1-4 Wochen einzuräumen. Ist die Lieferung/Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.

4. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen/Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Anwendung des § 478 BGB bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche unsererseits hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge uns die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

5. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung unsererseits ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Die Regelung des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der

Leistung oder Schadenersatz statt der Leistung) und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Nr. 8 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Nr. 9 dieser Bedingungen.

7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung unsererseits ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 und Satz 2 wird die Haftung unsererseits wegen Verzuges für Schadenersatz neben der Leistung auf insgesamt 5% und für Schadenersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung unsererseits ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 und des Satzes 2 wird die Haftung unsererseits wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung unsererseits zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

11. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.

12. Die Verjährungsfristen nach Abs. 11 gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im

Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadenersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Nr. 11 Satz 1.

13. Die Verjährungsfristen nach den Absätzen 11 und 12 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche, zu denen nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaften verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

14. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

15. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

16. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

17. Mängel sind uns unter Beachtung der Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verwenders, d. h. Chemnitz. Wir sind weiter berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

§ 10 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehung der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnorm des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.